

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Oktober 2019

Nr. 41

Inhalt	Seite
30.09.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2019	730
10.10.2019 - Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Verfügung zur Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“	732
10.10.2019 - Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Harbarnsen II“ der Gemeinde Lamspringe	733
10.10.2019 - Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser auf dem Flurstück 26/6, Flur 1, Gemarkung Nordstemmen, Landkreis Hildesheim	735
10.10.2019 - Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Dehnsen, Landkreis Hildesheim	736
15.10.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“, 7. Änderung (Ortschaft Harsum), 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum	737

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt E			
1.1 ordentliche Erträge	16.095.600 EUR	16.500 EUR	16.112.100 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	15.555.100 EUR	269.300 EUR	15.824.400 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	6.500 EUR	66.500 EUR	73.000 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	6.500 EUR	0 EUR	6.500 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.055.300 EUR	74.800 EUR	15.130.100 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.550.800 EUR	269.300 EUR	13.820.100 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.000 EUR	411.000 EUR	2.217.000 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.937.200 EUR	389.200 EUR	3.326.400 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	619.500 EUR	0 EUR	619.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.347.100 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.766.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

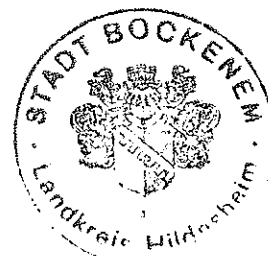
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, den 30.09.2019

STADT BOCKENEM

Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 17.10.2019 bis 25.10.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

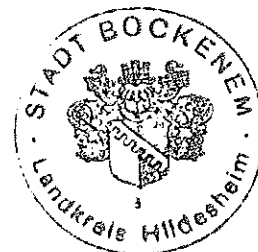
Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem

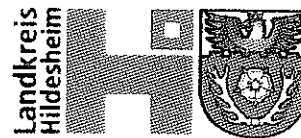
öffentlich aus.

Bockenem, 11.10.2019
Ort, Datum



Stadt Bockenem
Der Bürgermeister





— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht u. Kreistagsbüro
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Zimmermann 226
Kontakt
Telefon: 05121 309-2261
Fax: 05121 309 95-2261
Tanja.zimmermann@landkreishildesheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 10.10.2019, Az. (910) 15-16-10, gemäß § 40 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 32 RVG die Auflösung des Realverbandes

„Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“
mit Sitz in Bültum, vertreten durch die Stadt Bockenem

verfügt. Der Realverband erlischt gemäß § 41 Abs. 1 RVG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Auflösungsverfügung vom 10.10.2019.

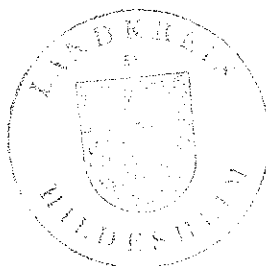
Gemäß § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung ab dem 17.10.2019 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 10.10.2019
Az.: (910) 15-15-20

Im Auftrag

Hasse



BEKANNTMACHUNG

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Harbarnsen II“

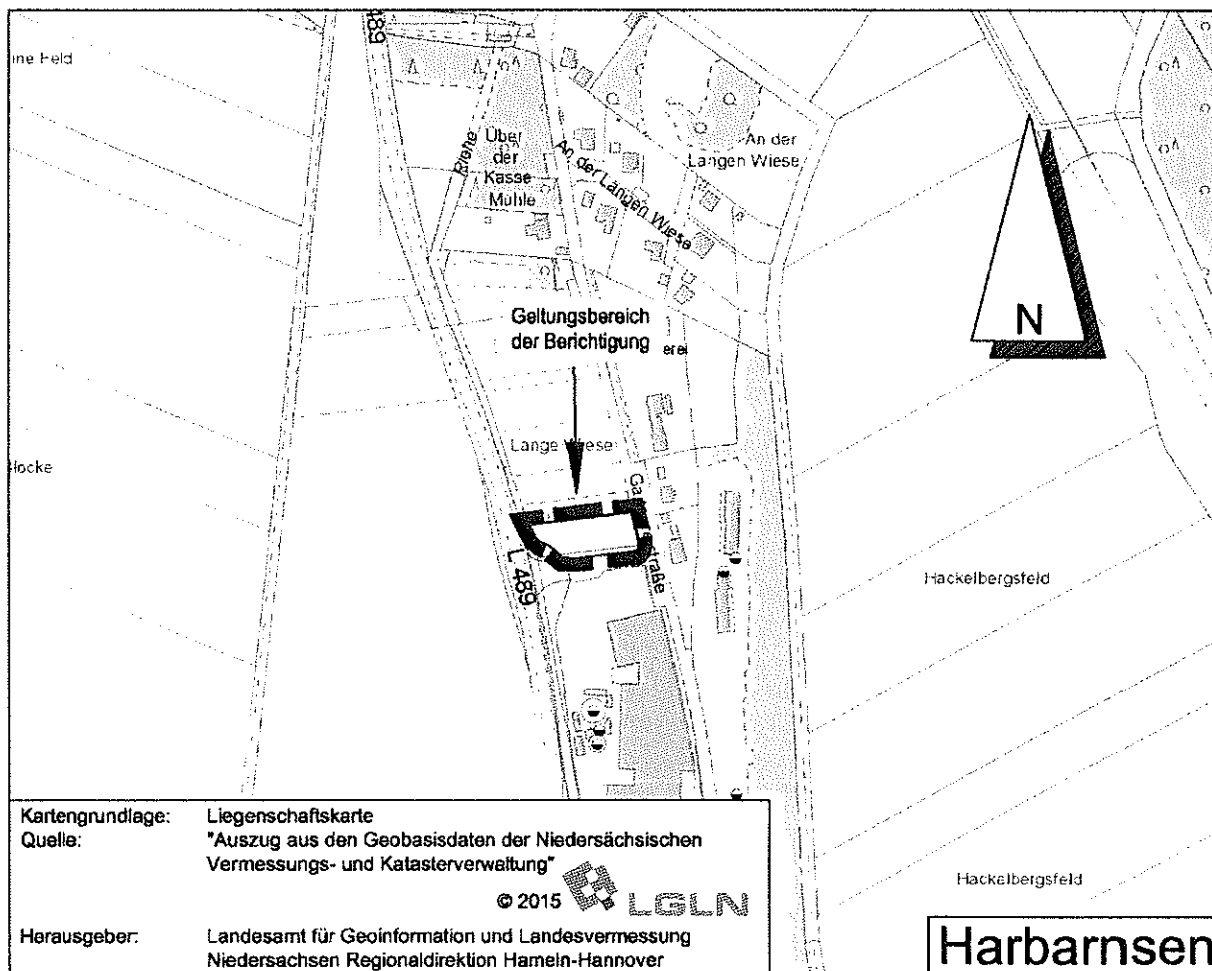
Der Rat der ehemaligen Gemeinde Harbarnsen hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Harbarnsen II“ als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 21.09.2016 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Harbarnsen II“ rechtsverbindlich geworden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch diese Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Harbarnsen II“, 1. Änderung angepasst worden. Der Rat der ehemaligen Samtgemeinde Lamspringe hat am 12.04.2016 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der Berichtigung befindet sich im Norden Harbarnsens nördlich der neuen Verbindungsstraße zwischen der Landesstraße 489 im Westen und der Gärtnerstraße im Osten. Der Geltungsbereich wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Inhalt der Berichtigung

Mit der Berichtigung wird die gemischte Baufläche aufgehoben und als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

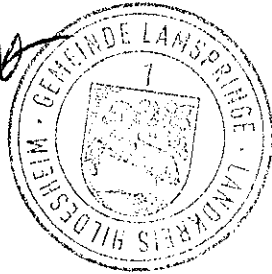
von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter <https://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/Laufende-Verfahren> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Bürgermeister



Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 37/10/Nordstemmen

Bekanntmachung

Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser auf dem Flurstück 26/6, Flur 1, Gemarkung Nordstemmen

Die Nordzucker AG, Calenberger Str. 36, 31171 Nordstemmen hat mit Antrag vom 05.06.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Zutageförderung von Grundwasser auf dem Flurstück 26/6, Flur 1, Gemarkung Nordstemmen bis zu einer Menge von

120 m³/h
2.880 m³/d
200.000 m³/a

beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. Oktober 2019 bis 20. November 2019

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 413, und bei der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beantragten Gewässerbenutzungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim und bei der Gemeinde Nordstemmen erhoben werden. Anträge, die diesem Antrag entgegenstehen, müssen innerhalb derselben Frist und Form bei einer dieser Behörden eingereicht werden (§ 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz). Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Privatrechtliche vertragliche und vergleichbare Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hildesheim, den 10.10.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Sündermann

Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 37/10/Dehnsen

Bekanntmachung

Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Dehnsen

Die Wasserwerk Alfeld GmbH, Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine) hat mit Antrag vom 08.07.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Zutageförderung von Grundwasser aus

der Wassergewinnungsanlage Dehnsen auf dem Flurstück 48/2, Flur 1, Gemarkung Dehnsen bis zu einer Menge von

2,8 l/s
10 m³/h
110 m³/d
18.000 m³/a

beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. Oktober 2019 bis 20. November 2019

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 413, und bei der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beantragten Gewässerbenutzungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim und bei der Stadt Alfeld (Leine) erhoben werden. Anträge, die diesem Antrag entgegenstehen, müssen innerhalb derselben Frist und Form bei einer dieser Behörden eingereicht werden (§ 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz). Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Privatrechtliche vertragliche und vergleichbare Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hildesheim, den 10.10.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Sündermann



31177 Harsum, den 15.10.2019
1810/0811

B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“, 7. Änderung (Ortschaft Harsum), 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Harsum-Ost“ (Ortschaft Harsum) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung – mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst Grundstücksflächen nördlich und südlich der „Osterfeldstraße“ in Harsum.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden **Übersichtsplan** mit **schwarzer, breiter Linie** gekennzeichnet.

Wesentliches Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Erweiterung eines Kindergartens und die Anpassung des B-Planes an bestehende Wohnnutzungen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Harsum hat die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum in gleicher Sitzung

am 24.09.2019 beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer, schmaler Strichlinie gekennzeichnet.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 einschließlich der Begründung sowie die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ einschließlich der Begründung und über die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Harsum, den 15.10.2019



(Litt)h
Bürgermeister

Übersichtsplan

